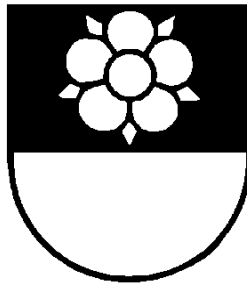


Gehört zu dem Traktandum Nr. 14  
Einwohnergemeinde-Versammlung  
vom 21.06.2016

## **EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG**



### **REGLEMENT ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN (Hundereglement)**

**VOM**

**01. JANUAR 2016**

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit	3

## II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, ORDNUNG

§ 3	Sachkundenachweis und Überwachung	3
§ 4	Leinenzwang und Zutrittsverbote	4
§ 5	Verunreinigungen	4
§ 6	Beschwerden	4

## III. ORGANISATION

§ 7	Registrierung	4
§ 8	Kennzeichnung	5

## IV. GEBÜHREN

§ 9	Gebühren	5
-----	----------	---

## V. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 10	Massnahmen	6
§ 11	Strafen	6

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	7
------	--	---

# REGLEMENT ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

## (Hundereglement)

vom 01. Januar 2016

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

#### § 2 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
2. Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

### II. Öffentliche Sicherheit, Ordnung

#### § 3 Sachkundenachweis und Überwachung

1. Wer einen Hund erwerben will, muss vor dem Kauf einen Theoriekurs über die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen absolvieren (Sachkundenachweis Theorie). Darauf kann verzichten, wer nachweislich bereits Eigentümer und Halter eines Hund war.
2. Innert eines Jahres nach Erwerb muss die für die Betreuung verantwortliche Person, mit jedem neu erworbenen Hund, eine praktische Ausbildung durchlaufen (Sachkundenachweis Praxis).
3. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen. Die Anwohner, Fussgänger und Velofahrer dürfen nicht durch übermässiges Gebell oder auf andere Weise gestört und belästigt werden.
4. Es ist verboten
  - Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,
  - Hunde absichtlich zu reizen,
  - Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.
5. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### **§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote**

1. Hunde müssen an folgenden Orten an der Leine geführt werden:
  - an verkehrsreichen Strassen
  - auf Sportplätzen, Spielplätzen, Schularealen
  - Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juli) im Wald und an Waldsäumen, sowie auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.
  - In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.
2. Keinen Zutritt haben Hunde auf dem Friedhof. Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben. Ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde.

#### **§ 5 Verunreinigungen**

1. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem respektive fremdem, privatem Areal verpflichtet.
2. Der aufgenommene Kot ist in die Robidog-Abfallkübel oder privat zu entsorgen. Sollte keine Robidog-Abfallkübel vorhanden sein, sind die Kotsäcke in die öffentlichen Abfallkübeln oder privat zu entsorgen. Es ist verboten Kotsäcke liegen zu lassen.

#### **§ 6 Beschwerden**

1. Beschwerden über auffällige Hunde oder fehlbare Hundehalterinnen und Hundehalter sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

### **III. Organisation**

#### **§ 7 Registrierung**

1. Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, sowie deren Halterinnen und Halter.
2. Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:
  - Hunderausweis mit Angaben der Chipnummer
  - Haftpflichtversicherungsnachweis
  - Sachkundenachweis Theorie (§ 3 Abs. 1)
3. Innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Sachkundenachweis Praxis absolvieren (§ 3 Abs. 2) und ihn der Gemeindeverwaltung vorlegen.

4. Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu melden.
5. Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der Hundegesetzgebung des Kantons.

## **§ 8 Kennzeichnung**

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

## **IV. Gebühren**

### **§ 9 Gebühren**

1. Es werden folgende Gebühren erhoben:
  - a. Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund folgende kostendeckende Gebühr: für einen Hund pro Haushalt und Jahr CHF 50.— - CHF 200.—.
  - b. Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verminderung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen: für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr CHF 100.— - CHF 300.—.
  - c. administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand bis CHF 100.—.
  - d. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter: effektive Kosten.
2. Der Gebührentarif ist jährlich zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.
3. Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 werden erst im Folgejahr erhoben. Dies betrifft auch Hunde, welche erst nach dem 31. Oktober in unsere Gemeinde ziehen.
4. Die Gebühren nach Abs. 1 werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
5. Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für:
  - a. Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachkorps
  - b. Blindenführhunde
  - c. Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
  - d. Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
  - e. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden
  - f. Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden

6. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:
  - a. In Härtefällen oder aus therapeutischen Gründen (mit Arztzeugnis), sowie Behindertenbegleithunde.
  - b. Insbesondere für ausgebildete und im Einsatz stehende Sozialhunde wird die Gebühr, nach Vorliegen von Ausbildungs- und Einsatznachweisen, erlassen.

## **V. Massnahmen und Strafen**

### **§ 10 Massnahmen**

1. Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
2. Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eine Platzierung des Hundes, ein Verbot der Hundehaltung oder weitere Massnahmen ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
3. Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
4. Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.
5. Nicht ansässige Hundehalterinnen und Hundehalter, welche den Pflichten nicht nachkommen, werden beim Gemeinderat ihrer Wohnsitzgemeinde angezeigt.

### **§ 11 Strafen**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss § 46a Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) bestraft.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 12 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Halten von Hunden in der Gemeinde Seltisberg vom 21. Juni 2005 aufgehoben. Zudem werden alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse der Gemeinde Seltisberg aufgehoben.
2. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
3. Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.
4. Inkrafttreten: Gemeinderatsbeschluss Nr. 170 vom 04. April 2016 rückwirkend auf den 01. Januar 2016.

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt am 21. Juni 2016

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin

B. Zollinger St. Berger

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL mit Verfügung Nr. vom genehmigt.

Vom Regierungsrat mit Verfügung Nr. am genehmigt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Kanton Basel-Landschaft